

deutsch-chinesischen Vertrages vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3): „Es soll den Untertanen der kontrahierenden Deutschen Staaten gestattet sein, . . . von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von deutschen und dem Ankaufe von chinesischen Büchern soll kein Hindernis in den Weg gelegt werden.“

2. Nach Art. 6 Abs. 2 der Kongoakte von 1885 bilden (christliche Missionare) „Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen . . . den Gegenstand eines besonderen Schutzes.“

3. Eine internationale Gesellschaft für Erdmessung (Union géodésique) ist 1862 in Berlin gegründet worden (§ 19 II 6). Über die Vereinigungen für Meeresforschung und für Erdbebenforschung vgl. oben § 19 Note 5.

4. Der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (oben § 28 V) dient in erster Linie wirtschaftlichen Interessen.

Dagegen ist der Gedanke eines Verbandes zur Veröffentlichung sämtlicher Staatsverträge (Union internationale pour la publication des traités), den Franz v. Holtzendorff bereits 1876 angeregt hatte, und der seither wiederholt von dem Institut für Völkerrecht erörtert worden ist, bisher seiner Verwirklichung nicht nähergerückt, obwohl die Schweiz 1894 und namentlich Belgien 1895 die Regierungen auf Grund eines ausgearbeiteten Planes zum Beitritt aufgefordert hatten; von größeren Staaten hat bisher nur Italien seine Zustimmung erklärt¹⁰⁾.

§ 37. Fortsetzung. Die Bekämpfung des Sklavenhandels.¹⁾

L. Die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels gewinnen völkerrechtliche Bedeutung erst mit dem Augenblick, in dem die Staaten zu seiner gemeinsamen Bekämpfung sich zusammenschließen.

Nur diese internationalen Vereinbarungen, nicht die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung sind an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen. Das in verschiedenen Staaten fortbestehende Rechtsinstitut der Sklaverei wird durch die Staatenverträge nicht berührt.

10) Vgl. R. G. I 135 (Rostworowsky), II 221, III 587; R. J. XXVII 495.

1) Vgl. Freudenthal, in v. Stengel-Fleischmann III 441. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 20. Aufl. § 99 und § 101. v. Martitz, L. A. I 3. Scherling, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. 1897. Desjardins, La traite maritime, le droit de visite et la conférence de Bruxelles. 1891. Kaysel, Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. 1905. Scelle, Histoire politique de la traite négrière aux Indes de Castille. Contrats et traités d'Assiento. 2 Bde. 1906. Sarrien, La traite des nègres et le droit de visite au cours du XIX. siècle. 1910. de Louter I 262. Mérignac II 512. Ullmann 402. — Der erste Vorschlag, einen Staatenverband gegen den Sklavenhandel zu gründen, rührt wohl von Montesquieu her.